

# *Sicher im Saarland*

Ausgabe **33**  
April 2022

Ein Magazin der  **UKS**  
Unfallkasse Saarland



**Ersthelferkarte an Rettungskräfte übergeben**

---

**Die neue Unternehmensnummer**

---

**Neue Satzung der UKS**

---

**Seminare 2022**

---

# Editorial



## Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

vor 2 Jahren habe ich mich mit der Feststellung an Sie gewandt, dass das Coronavirus und die Covid-19-Pandemie jede und jeden von uns vor neue Herausforderungen stellen. Wer hätte gedacht, dass dieser Satz auch im Jahre 2022 noch seine Gültigkeit besitzt!

Deshalb finden Sie auch in unserer heutigen Ausgabe wieder einige Themen, die sich mit der Pandemie beschäftigen. Insbesondere unser Impfaufruf ist aktueller denn je. Aber inzwischen verfügen wir selbstverständlich auch über Post-Covid-Programme, welche von der Beratung und Diagnostik bis hin zur stationären Rehabilitation und zur ambulanten Nachbetreuung unserer Versicherten reichen.

Die Pandemie hat auch die Arbeits- und Bildungswelt verändert. Digitale Bildungsformate sind auch bei den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Unfallkasse Saarland in den Vordergrund gerückt. Daher richten wir derzeit ein Studio für virtuelle Bildungsangebote in unserem Hause ein.

Die Erste Hilfe nach Eintritt eines Unfalles stellt nach wie vor eine der wichtigsten Funktionen in der Rettungskette dar. Daher haben wir den Ersthelferinnen und Ersthelfern in unserer heutigen Ausgabe breiten Raum gewidmet.

Ob es die Einführung der Ersthelferkarte im Saarland, die Fortbildung von Ersthelferinnen und Ersthelfern, oder aktualisierte DIN-Normen für Verbandkästen im Betrieb betrifft- interessante Informationen hierzu können Sie unserem aktuellen Magazin entnehmen!

Last but not least stellen wir Ihnen zwei neue Verwaltungsinstrumente vor, die den Service Ihrer Unfallkasse Saarland verbessern: zum einen ist zum 01.01.2022 die neue Satzung der Unfallkasse Saarland in Kraft getreten, welche Anpassungen an die aktuellen gesetzlichen Regelungen des Sozialrechtes sowie grundsätzliche Änderungen und Verbesserungen des Versicherungsschutzes enthält. Zum anderen erhalten die Mitglieder von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen zum 01.01.2023 für

ihr Unternehmen eine bundesweit einheitliche Unternehmensnummer, die die Kommunikation zwischen Unternehmen und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung beschleunigen und vereinfachen wird.

Antworten zum Thema der Gewalt am Arbeitsplatz und praktische Tipps zur Lastenhandhabung runden unser Leseangebot ab.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Stöbern im Magazin und ein entspanntes und sicheres Sommerhalbjahr!

Ihr

**Thomas Meiser**  
Geschäftsführer



# Sicher im Saarland

Ein Magazin der  **UKS**  
Unfallkasse Saarland

## Inhaltsverzeichnis

### ■ Allgemeines / Aktuelles

- 4 Aktuelle Meldungen
- 6 Die neue Unternehmensnummer
- 8 Neue Satzung der Unfallkasse Saarland
- 10 Sie fragen - wir antworten

### ■ Leistungen

- 12 „Impfen mit Blaulicht“
- 13 Schnelle Hilfe für Ersthelferinnen und Ersthelfer
- 16 Übergriffe während der beruflichen Tätigkeit

### ■ Prävention

- 18 Lastenhandhabung mittels elektrischem Treppensteiger
- 19 Seminare der Unfallkasse 2022
- 19 Neue Druckschriften
- 20 Ende der Präventionskampagne **kommmitmensch**
- 21 Erste-Hilfe Kurse und die Corona- Pandemie?
- 22 Professionelles Auftreten bei digitalen Bildungsformaten
- 23 Gesichtsmasken und feuchte Reinigungstücher im Verbandkasten
- 26 Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
- 27 Verstärkung in Reihen der Prävention

## Impressum

ISSN 1862-6858

### Herausgeber

Unfallkasse Saarland  
Beethovenstr. 41  
66125 Saarbrücken  
Telefon: 06897 97 33-0  
Telefax: 06897 97 33-37  
E-Mail: [service@uks.de](mailto:service@uks.de)  
Internet: [www.uks.de](http://www.uks.de)

### Verantwortlich für den Inhalt

Direktor Thomas Meiser

### Redaktion

Petra Müller, Christine Schwemm,  
Dr. Christof Salm, Petra Heieck,  
Michael Frohnhöfer

### Satz, Layout und Druck

Kern GmbH, Bexbach  
[www.kerndruck.de](http://www.kerndruck.de)

### Bildnachweise:

BeckerBredel Fotografen, Saarbrücken: Titelseite  
Artografie Michael Detzen: S.2  
Adobe Stock: S. 4, 5, 10, 16, 19, 22  
Fa.MEC, Neunkirchen: S.12  
GDA: S.26  
DGUV: S. 6, 7, 19, 20, 21, 23, 24, 25,  
Rückseite



**Sicher  
im Saarland**  
Ein Magazin der  **UKS**  
Unfallkasse Saarland

### Erscheinungsweise und Abgabe

„Sicher im Saarland“ erscheint halbjährlich und geht den Mitgliedern kostenlos zu.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Nachdruck der Beiträge der Unfallkasse Saarland mit Quellenangaben gestatten wir.

Das Bildmaterial und die Gastbeiträge dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Rechteinhabers verwendet werden.



# Aktuelle Meldungen



**LIEBER KURZE  
PIKSER ALS  
LONG COVID.**

**#ImpfenSchützt**

Weitere Informationen und Materialien  
finden Sie unter:  
[www.dguv.de/impfenschuetzt](http://www.dguv.de/impfenschuetzt)

Folgen Sie uns auf:



## Post-Covid: Hilfe für Erkrankte

Die Zahl der Covid-19- Akutbehandlungen steigt wieder. Und einige Erkrankte leiden an langanhaltenden Beschwerden, die auch zu Arbeitsunfähigkeit führen können. Die gesetzliche Unfallversicherung hat für ihre Versicherten gemeinsam mit den BG-Kliniken ein interdisziplinäres Beratungs- und Behandlungsangebot für das Post-Covid-Syndrom, entwickelt.

Das Post-Covid-Programm reicht von der Beratung und Diagnostik bis hin zur stationären Rehabilitation und ambulanten Nachbetreuung.

[www.bg-kliniken/post-covid-programm](http://www.bg-kliniken/post-covid-programm)

## COVID-19 in Schule und Kita

### Was Bildungseinrichtungen und Eltern wissen müssen

Mit dem Aufkommen der Omikron-Variante stecken sich auch immer häufiger Schüler und Schülerinnen oder Kita-Kinder mit dem SARS-CoV-2-Virus an. Was sollten Schulen, Kindertageseinrichtungen und Eltern hierzu wissen?

Wir haben Ihnen wichtige Fragen und Antworten in einer FAQ-Liste hinterlegt.

[www.uks.de/praevention/praevention/corona](http://www.uks.de/praevention/praevention/corona)

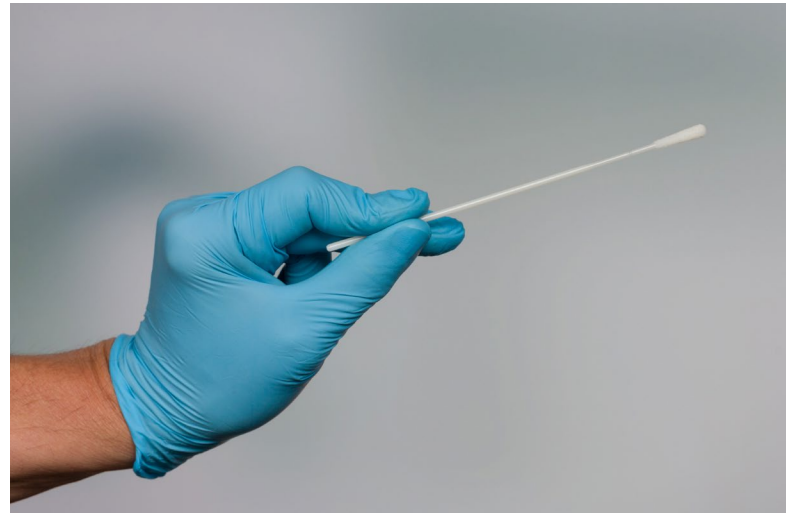


## Berufsbedingte Corona-Infektion mit PCR-Test dokumentieren

Die Infektion mit dem Coronavirus muss für die Anerkennung von COVID-19 als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nachgewiesen sein. Eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann ein Versicherungsfall für die gesetzliche Unfallversicherung sein. Versicherte haben dann Anspruch auf Leistungen insbesondere zur Heilbehandlung und Rehabilitation. Voraussetzung hierfür ist:

- Die versicherte Person hat sich nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert (Nachweis über PCR-Test).
- Die Infektion kann auf die versicherte Tätigkeit (zum Beispiel Arbeit oder Schulbesuch) zurückgeführt werden.
- Die versicherte Person zeigt Symptome einer Erkrankung an COVID-19.

[publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3854](https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3854)



## BZgA-Informationsmaterialien in ukrainischer Sprache

Im Rahmen der gesundheitlichen Versorgung für nach Deutschland geflüchtete Menschen aus der Ukraine stellt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

Informationsmaterial zur Corona-Schutzimpfung, zu Tests auf das Coronavirus und zu Hygienemaßnahmen in ukrainischer Sprache zur Verfügung.

[www.bzga.de/presse/pressemittelungen/2022-03-10-neu-bzga-informationsmaterialien-in-ukrainischer-sprache-zum-schutz-vor-dem-coronavirus/](https://www.bzga.de/presse/pressemittelungen/2022-03-10-neu-bzga-informationsmaterialien-in-ukrainischer-sprache-zum-schutz-vor-dem-coronavirus/)

## Psychische Belastung und Beanspruchung von Beschäftigten im Gesundheitsdienst während der Coronavirus-Pandemie

Gute Arbeitsbedingungen im Gesundheitsdienst angesichts der Coronavirus-Pandemie zu schaffen, stellt derzeit Arbeitgebende vor eine große Herausforderung. Viele Betriebe haben in kurzer Zeit Schutzmaßnahmen ergriffen, um eine weitere Verbreitung des Coronavirus zu verhindern. Gleichzeitig kommt in vielen Einrichtungen die Frage auf, wie über den Infektionsschutz hinaus die physische und psychische Gesundheit der Beschäftigten in dieser Krisensituation geschützt werden kann. Die Gestaltung der Arbeitsbedingungen hat dabei einen erheblichen



Einfluss darauf, wie gut die Beschäftigten mit den neuen Herausforderungen bei der Arbeit umgehen können.

[publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3855](https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3855)

# Die neue Unternehmensnummer


Die Mitglieder von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen erhalten zum **1. Januar 2023** für ihr Unternehmen eine bundesweit einheitliche Unternehmensnummer

Ab dem Jahr 2023 stehen knapp 600 Verwaltungsdienstleistungen digital zur Verfügung. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen können dann Leistungen über ein digitales Konto abfragen oder beantragen. So sieht es das Onlinezugangsgesetz (OZG) vor, dass die Grundlage dafür sein soll, dass die Interaktion zwischen Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen mit der Verwaltung künftig schneller, effizienter und nutzerfreundlicher abläuft.

Die Umstellung soll auch die Kommunikation zwischen Unternehmen und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung beschleunigen und vereinfachen. Ein wichtiger Baustein dafür ist die bundesweit einheitliche Unternehmensnummer: Mitgliedsunternehmen von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen erhalten sie zum 1. Januar 2023 für jedes zugehörige Unternehmen.

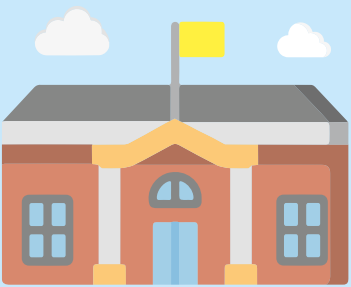
*Die Mitgliedsunternehmen der Unfallkasse Saarland erhalten bis Mitte des Jahres eine Mitteilung über ihre Unternehmensnummer.*

Die Unternehmensnummer löst die bisherige Mitgliedsnummer ab. Betriebe benötigen sie also zwingend, um zum Beispiel Sozialversicherungsdaten zu melden oder Lohnnachweise zu übermitteln. Genau wie die bisherige Mitgliedsnummer dient sie dazu, Unternehmerinnen und Unternehmer sowie deren Firmen zu identifizieren – zum Beispiel bei Beitragsangelegenheiten oder um Entgelt-nachweise zuzuordnen.

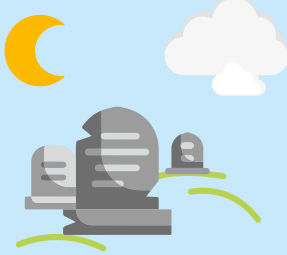


## Ihre neue Unternehmensnummer – so ist sie aufgebaut


<p><b>Unternehmer (Kommune oder Gemeinde)</b></p> <p style="font-size: 2em;">+</p> <p><b>Ihr zugehöriges Unternehmen</b></p>	<p>1234 1234 1234</p> <p style="font-size: 2em;">+</p> <p><b>001</b> (ggf. weitere Unternehmen 002,003...)</p>
--	--



**Verwaltung**  
1234 1234 1234 **001**



**Friedhof**  
1234 1234 1234 **002**



**Forst**  
1234 1234 1234 **003**

Die neue Unternehmensnummer besteht aus insgesamt **15 Ziffern**. Die ersten zwölf Zeichen setzen sich zusammen aus einer zufälligen Ziffernfolge und werden für die Unternehmerin bzw. den Unternehmer (natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft) vergeben.

Die letzten drei Ziffern kennzeichnen immer das zugehörige Unternehmen. Betreibt eine Unternehmerin oder ein Unternehmer mehrere Unternehmen, erfolgt die Zuordnung in numerisch aufsteigender Folge (001, 002, 003 und so weiter).



## Ihre neue Unternehmensnummer – so ist sie aufgebaut

**Unternehmer (Max Mustermann)**

**+**

**Ihr zugehöriges Unternehmen**

1234 1234 1234

**+**

**001 (ggf. weitere Unternehmen 002,003...)**



**Friseursalon**

1234 1234 1234 **001**



**Einzelhandelsgeschäft Textilien**

1234 1234 1234 **002**



**Kiosk**

1234 1234 1234 **003**

*Mitgliedsunternehmen müssen sich nicht extra kümmern:*

*Die Umstellung auf die neue Unternehmensnummer erfolgt automatisch und rechtzeitig vor dem 1. Januar 2023. Wer mehrere Unternehmen betreibt, erhält auch mehrere Unternehmensnummern.*

Falls sich verschiedene Unfallversicherungsträger mit Informationen zum Wechsel bei Ihnen melden, vergleichen Sie bitte die mitgeteilten Unternehmensnummern miteinander. Die letzten drei Ziffern können abweichen, da es

sich um die Kennzeichnung der jeweiligen Unternehmen eines Rechtsträgers handelt. Sollten hingegen die ersten zwölf Ziffern voneinander abweichen, wenden Sie sich bitte an einen der zuständigen Unfallversicherungsträger.

 **Martin Spies**  
Leiter Abteilung Finanzen

# Neue Satzung der Unfallkasse Saarland

## Erweiterung des Versicherungsschutzes und Anpassung an gesetzliche Änderungen

Zum 01.01.2022 ist die neue Satzung der Unfallkasse Saarland in Kraft getreten, nachdem sie von den Organen der Unfallkasse beschlossen und vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie genehmigt worden ist.

Sie enthält Anpassungen an die aktuellen gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches sowie grundsätzliche Änderungen und Verbesserungen des Versicherungsschutzes.

### Grundsätzliche Änderungen:

- Umsetzung einer gendergerechten Sprache in der Satzung
- Aufnahme der Dienstherrnfähigkeit der Unfallkasse Saarland (§ 1): Die Unfallkasse Saarland ist dadurch berechtigt, Beamtinnen und Beamte zu beschäftigen.
- Schaffung der Möglichkeit für die Vertreterversammlung in eiligen Fällen schriftlich abstimmen zu dürfen (§ 13 Nr.19). Eine solche Regelung existierte in der Vergangenheit bereits für den Vorstand und soll gerade auch in Pandemiezeiten einen weiteren Weg der Abstimmung schaffen.

### Erweiterung des Versicherungsschutzes in der Satzungsversicherung (§ 35) und in der Freiwilligen Versicherung (§ 36):

#### Satzungsversicherung (§ 35):

Die Satzungsversicherung regelt in § 35 Abs.1 a den Versicherungsschutz von Personen, die sich auf Betriebsstätten von bei der Unfallkasse Saarland versicherten Unternehmen aufhalten ohne in dem Unternehmen beschäftigt zu sein (Aufenthaltsversicherung).

- Wegfall der Pflicht des Unternehmers zur Antragstellung, um einen Versicherungsschutz für Personen zu begründen, die sich auf dem Betriebsgelände des Unternehmens befinden. Dies betrifft beispielsweise Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder Mitglieder von Organen, Beiräten oder Ausschüssen des Unternehmens.
- Ausweitung des Versicherungsschutzes auf Gastschüler/innen auf dem Schulgelände und in Schulräumlichkeiten
- Ausweitung des Versicherungsschutzes auf Kinder, die sich mangels Betreuungsmöglichkeit auf der Unternehmensstätte der Eltern aufhalten.

In § 35 Abs.1 b) wurde der Versicherungsschutz auf Kinder, die an Sprachförderkursen teilnehmen erstreckt, wenn die Teilnahme aufgrund landesrechtlicher Regelungen des Saarlandes erfolgt.



## Satzung

Ausgabe 2022

### Mehrleistungssatzung



### Freiwillige Versicherung (§ 36):

Die freiwillige Versicherung stellt Personen unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung, die als Ehrenamtsträger/innen in gemeinnützigen Organisationen oder in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig sind soweit die Unfallkasse Saarland für das Unternehmen zuständig ist.

Der Antrag auf die freiwillige Versicherung kann nun auch von dem Ehrenamtsträger/innen selbst und nicht nur von der Organisation gestellt werden.

### Gesetzliche Änderungen im Sozialgesetzbuch VII:

- § 3 Abs.1 Nr. 20 und 21: Anpassung Versicherung von Freiwilligendiensten an aktuelle gesetzliche Regelung
- § 4 Abs.1 Nr.5a: Erweiterung des Versicherungsschutzes auf vorschulische Sprachförderkurse
- § 4 Abs.1 Nr.9: Erweiterung des Versicherungsschutzes in Hilfeleistungsunternehmen auf satzungsgemäße Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen

- § 4 Abs.1 Nr.10b: Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Blutspendern auf alle Maßnahmen, die der Gewinnung von körpereigenen Organen, Organteilen oder Gewebe dienen
- § 4 Abs.1 Nr.10d: Aufnahme des Versicherungsschutzes von Notärzten
- § 4 Abs.Nr.11b: Erweiterung des Versicherungsschutzes auf Personen, die an Präventionsmaßnahmen teilnehmen
- § 21 Abs.4: Möglichkeit der digitalen Übermittlung von Unfallanzeigen
- § 4 Abs.1 Nr.15: Anpassung des Versicherungsschutzes von Pflegepersonen an die Änderungen des Pflegegrades im SGB XI.

Die neue Satzung ist auf unserer Internetseite unter [www.uks.de/uks/unfallkasse-saarland/satzung](http://www.uks.de/uks/unfallkasse-saarland/satzung) veröffentlicht.

**Petra Müller**  
Stv. Geschäftsführerin



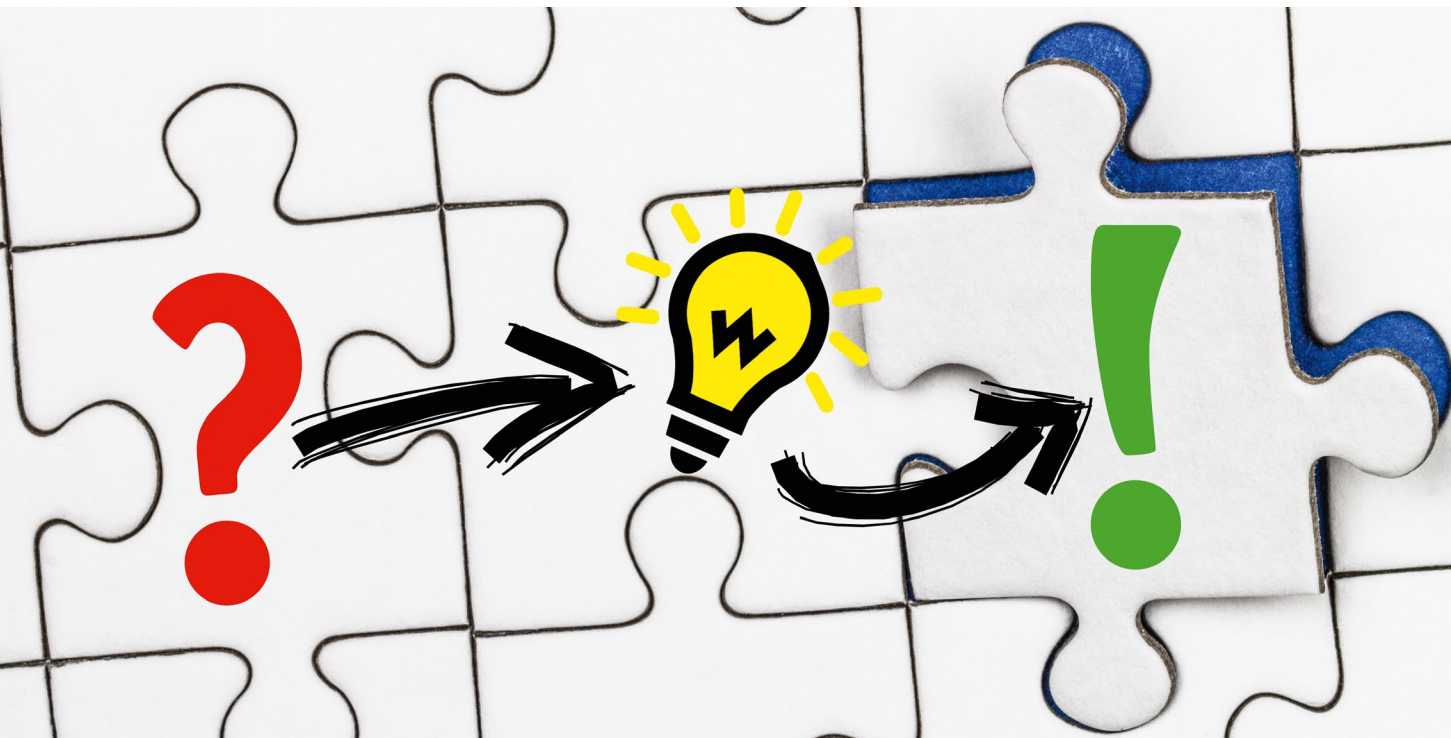
**Aktuelle Veranstaltungen:**

23.05.2022, 10 Uhr:  
**öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung**  
der UKS im Rathausaal in Tholey

24.06.2022, 11 Uhr:  
**Feierliche Verleihung der Präventionsprämie**  
im Europasaal der UKS

# Sie fragen - wir antworten

## Versicherungsschutz von Ersthelferinnen und Ersthelfern



### **Ich habe mich infolge einer Hilfeleistung verletzt. Welcher Unfallversicherungsträger ist zuständig?**

Zuständig für die Absicherung und Prüfung von Leistungsansprüchen von Ersthelferinnen und Ersthelfern ist immer die Unfallkasse des Bundeslandes, in dem sich der Unfall ereignet hat.

### **Was ist Voraussetzung für den Unfallschutz?**

Mit „Hilfe leisten“ ist das aktive Handeln zugunsten Dritter gemeint. Der Versicherungsschutz umfasst auch alle Vorbereitungshandlungen, wie das Verständigen von Polizei, Feuerwehr, Arzt oder Rettungsdienst. Sie sind versichert, solange die erhebliche Gefahr noch gegenwärtig, d. h. zum Zeitpunkt des Eingreifens (noch) akut ist und endet mit Einstellung der Hilfeleistungshandlung, spätestens dann, wenn die gemeine Gefahr oder Not vorüber bzw. der Unglücksfall mit seinen unmittelbaren Schadensfolgen abgeschlossen ist, also kein weiterer Schaden droht. Soweit es um die Rettung anderer aus erheblicher gegenwärtiger Gesundheitsgefahr geht, setzt der Gesetzgeber nicht das Bestehen einer Lebensgefahr voraus. Der Eintritt einer eher harmlosen Verletzung genügt allerdings nicht, um von einer „erheblichen Gefahr“ im Sinne des Gesetzes ausgehen zu dürfen.

Auch Bürger, die von der Polizei oder Feuerwehr zu einer Unterstützungshandlung herangezogen werden, sind dabei geschützt.

### **Muss ich mich bei der Unfallkasse Saarland anmelden?**

Man muss sich weder bei der Unfallkasse im Voraus anmelden noch Beiträge zahlen. Der Versicherungsschutz besteht automatisch und die Finanzmittel bringen das Land und die Kommunen auf.

Wir ermitteln von Amts wegen bei jedem Hilfeleistungsfall, der uns bekannt wird, zum Beispiel durch die Polizei oder auch durch die Medien. Wir erfahren auch über die Krankenkasse, dass Menschen bei einer Hilfeleistung zu Schaden gekommen sind, weil diese uns die Kosten melden.

Bitte teilen Sie dem behandelnden Arzt mit, wobei sich der Unfall ereignet hat und nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

### **Ich habe eine Hilfeleistung im Ausland erbracht. Stehe ich dabei ebenfalls unter dem Schutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung?**

Ja, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben. Weder bei einer Hilfeleistung in Deutschland noch im Ausland kommt es auf die Staatsangehörigkeit der Helfer und Helferinnen an, sondern nur auf die Hilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches Siebtes Buch (SGB VII). Für Hilfeleistende, die ihren Wohnsitz im Saarland haben, ist die Unfallkasse Saarland für eine Hilfeleistung im Ausland zuständig.

### Sind nur körperliche Schäden versichert?

Die Absicherung von Helferinnen und Helfern umfasst körperliche und psychische Schäden sowie als Ausnahmefall in der gesetzlichen Unfallversicherung auch an den zur Hilfe eingesetzten Sachen.

### Werden demnach auch Sachschäden, wie z.B. zerrissene Kleidung ersetzt?

Sollten Ihnen aufgrund Ihrer Hilfeleistung Sachschäden entstanden sein, wie z.B. zerrissene Kleidung oder auch der Verbandskasten, dessen Inhalt verbraucht wurde, können Sie die Kostenerstattung bei uns beantragen.

### Welche Leistungen umfasst der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Ersthelferinnen und Ersthelfern bei körperlichen und psychischen Schäden?

Die Leistungen sind unter anderem umfassende Heilbehandlung und Rehabilitation einschließlich Psychotherapie im System der gesetzlichen Unfallversicherung wie nach einem Arbeitsunfall.

Es werden auch besondere ergänzende Leistungen wie Fahrt- und Transportkosten oder Haushaltshilfe- und Kinderbetreuungskosten beim Vorliegen der Voraussetzungen gewährt sowie umfassende Hilfen zur Wiedereingliederung in das berufliche und soziale Leben.

Bei Arbeitsunfähigkeit wird Verletztengeld gewährt und bei verbleibender Minderung der Erwerbsfähigkeit kann es zur Rentenzahlung kommen.

Darüber hinaus erhalten die bei der Unfallkasse Saarland versicherten Helfer und Helferinnen über die gesetzlich vorgesehenen Regelleistungen hinaus Mehrleistungen entsprechend der Satzung.

Weitere Informationen zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.uks.de](http://www.uks.de)

### Haben ich auch Ansprüche als Opfer einer Gewalttat?

Auch Opfer von Gewalttaten haben Ansprüche auf besondere Hilfe und Unterstützung durch die öffentliche Hand. Diese Aufgabe übernehmen jedoch die dafür zuständigen Ämter für Soziale Entschädigung, auch als Versorgungsamt bekannt.

■ **Petra Heieck**  
Innenrevision / Controlling

# „Impfen mit Blaulicht“

## UKS unterstützt Impfaufruf der Blaulichtorganisationen im Saarland

Im Kampf gegen die Corona-Pandemie ist das Impfen ein wichtiger Baustein.

Nur wenn möglichst viele Menschen einen ausreichenden Schutz gegen Covid-19 haben, kann das Virus besiegt werden. Aus diesem Grund macht sich der Landesfeuerwehrverband mit saarländischen Blaulicht-Organisationen stark fürs Impfen und hat eine Kampagne gestartet.

„Das Corona-Virus entwickelt sich ständig weiter und die Pandemie wird wohl auch mit der Omikron-Variante noch nicht enden“, sagt Manfred Rippel, Präsident des Landesfeuerwehrverbands.

„Vor diesem Hintergrund ist es von großer Bedeutung, dass wir beim Impfen keine Zeit verlieren, um so dem Virus endlich einen Schritt voraus sein zu können“, sagt Innenminister Klaus Bouillon. „Der möglichst vollständige Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger ist eine notwendige Voraussetzung, um zu unserem normalen Leben zurückkehren zu können.“

Zu dem Teilnehmerkreis gehören:

- Das Innenministerium
- Der Landesfeuerwehrverband, LFV
- Die Feuerwehr, vertreten durch den Landesbrandinspekteur
- Die Polizei, vertreten durch den Polizeipräsidenten
- Die Unfallkasse Saarland, UKS
- Das Deutsche Rote Kreuz, DRK
- Der Arbeiter Samariter Bund, ASB
- Die Malteser
- Die Johanniter-Unfall-Hilfe
- Das Technische Hilfswerk, THW
- Die Bundeswehr-Reservisten

Die Impfkampagne der Blaulichtorganisationen wurde am 27.01.2022 in einem gemeinsamen Pressetermin im Busdepot der Stadt Neunkirchen vorgestellt. Die Kampagne wird zudem in den sozialen Medien der teilnehmenden Organisationen und im öffentlichen Nahverkehr publik gemacht. So wird sie auch durch kommunale Busunternehmen unterstützt, die bei der Verbreitung der wichtigen Botschaften helfen. „Mit unserem Monitorsystem in den Bussen erreichen wir bis zu 180 000 Menschen im Monat. Impfen geht uns alle an. Gerne helfen wir dabei, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren“, erklärt Pascal Koch, Geschäftsführer der Neunkircher Verkehrs GmbH.

Thomas Meiser, Geschäftsführer der Unfallkasse Saarland, erläuterte, dass die Impfkampagne der Blaulichtorganisationen sehr gut zu der Impfkampagne **#Impfen schützt** des Spitzenverbands DGUV passt. Es ist in unser aller Interesse, dass wir durch eine möglichst hohe Impfquote die Pandemie überwinden können. Er wählt als Slogan:

Wer auf den Schutz aller achtet, hat die Achtung aller verdient – **#Impfen schützt.**“

**Deshalb der Aufruf aller Teilnehmenden: Lassen Sie sich impfen!**

### Vorstand, Vertreterversammlung, Geschäftsführung und Abteilung Prävention der UKS

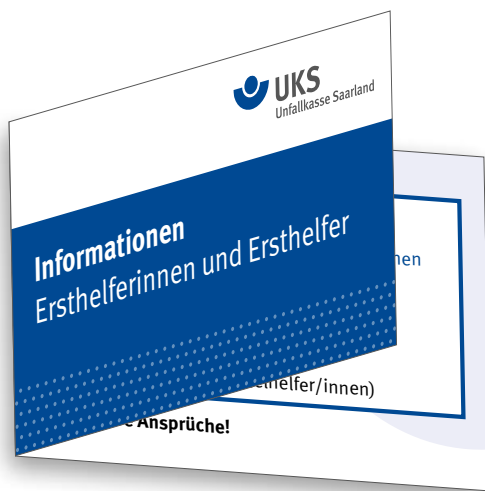


# Schnelle Hilfe für Ersthelferinnen und Ersthelfer

## Einführung der Ersthelferkarte im Saarland

Für die meisten Menschen ist es selbstverständlich Erste Hilfe zu leisten, wenn man Zeuge eines Notfalls oder Unfalls wird. Oftmals weiß ein Ersthelfer jedoch nicht, dass er bei eigenen Schäden, zum Beispiel, wenn dieser sich im Rahmen seiner Hilfeleistung verletzt hat, durch

die regionale Unfallkasse abgesichert ist. Wenn Einsatzkräfte vor Ort auf solche Situationen treffen, besteht deshalb ein Informationsbedarf des Ersthelfers. Deswegen hat die Unfallkasse des Saarlandes eine sogenannte „Ersthelferkarte“ und einen Info-Flyer entwickelt.



### Flyer der UK Saarland zum Thema „Unfallschutz bei Hilfeleistungen“



### Abbildungen der neuen „Ersthelferkarte“

Sofern die Karte von der Feuerwehr überreicht wurde:

**Einsatznummer**      **Datum**



Unfallkasse Saarland, Beethovenstr. 41, 66125 Saarbrücken

#### Sie haben einem Menschen in einer Notsituation geholfen.

Für Ihren couragierten Einsatz sprechen wir Ihnen unsere Anerkennung und unseren Dank aus.

Sofern Sie sich dabei körperlich verletzt haben, Ihr Eigentum beschädigt wurde oder Sie bei der Verarbeitung des Erlebten Unterstützung benötigen:

**Die Unfallkasse Saarland ist für Sie da.**

# Ersthelfer haben immer Versicherungsschutz

Alle Bürger, die bei Unfällen und Notfällen Erste Hilfe leisten, sind dabei gesetzlich unfallversichert. Darüber informiert die neue Ersthelferkarte der Unfallkasse Saarland. Professionelle Rettungskräfte verteilen sie am Unfallort ab sofort an die Ersthelfer.

VON MARTIN LINDEMANN

**SAARBRÜCKEN** Bricht ein Fußgänger mit Herzproblemen plötzlich zusammen, werden Auto- oder Motorradfahrer bei einem Unfall verletzt, stürzt ein Arbeiter von der Leiter oder ist ein Haus in Brand geraten, leisten zumindest einige Passanten, die zufällig vorbeikommen, Erste Hilfe. Es geht zum Beispiel darum, einen drohenden Herz-Kreislauf-Stillstand abzuwenden oder zu verhindern, dass eine Verletzung zu noch schlimmeren Schäden führt. Doch manchmal verletzt sich der Ersthelfer bei seinem beherzten Einsatz selbst oder hat einen Sachschaden zu beklagen, zum Beispiel eine zerbrochene Brille oder ein zerretteses Handy, oder sein Fahrzeug, das er abgestellt hat, um die Unfallstelle sichern zu können, wird beschädigt.

Doch jeder, der Erste Hilfe im privaten, öffentlichen oder betrieblichen Bereich leistet, ist dabei gesetzlich versichert. „Das ist in der Bevölkerung zu wenig bekannt. Deshalb hat die Unfallkasse Saarland jetzt eine Ersthelferkarte im Scheckkarten-Format entwickelt, die die Ersthelfer darüber informiert, wo sie bei Bedarf selbst Rat und Hilfe finden“, sagte Petra Müller von der Geschäftsführung der Unfallkasse

bei der Vorstellung der Ersthelferkarte am Montag auf dem Gelände des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) in Bexbach.

Manche Ersthelfer fühlen sich nach ihrem Einsatz auch psychisch belastet. „Oft sind die Menschen, die Erste Hilfe leisten, dabei selbst einer extremen Situation ausgesetzt. Das kann sie emotional aufwühlen und durcheinanderbringen. Die Ersthelfer in dieser Situation über die Leistungen der Unfallversicherung zu informieren, ist schlecht möglich. Auch deshalb ist die Ersthelferkarte sinnvoll, da später alle wichtigen Informationen auf einen Blick zur Verfügung stehen“, erklärte Michael Frohnhöfer, der die Abteilung Reha und Entschädigung bei der Unfallkasse leitet.

Die Unfallkasse des Saarlandes ist als gesetzliche Unfallversicherung zuständig, wenn Bürger zu Schaden kommen, die anderen in einer Notlage Erste Hilfe leisten. „Es hat sich gezeigt, dass viele Ersthelfer nichts über ihren gesetzlichen Unfallversicherungsschutz wissen. Weil sie im Vorfeld nur schwer über diesen Schutz aufgeklärt werden können, sind sie sich nicht bewusst, dass dieser Versicherungsschutz ab der Sekunde ihrer Ersten Hilfe gilt“, sagte Timm Mathis, der Geschäftsführer des Rettungszweckverbandes. Daher enthält die aufklappbare Karte die Kontaktdaten und Ansprechpartner der saarländischen Unfallkasse. Zudem wird auf das Internetangebot der Unfallversicherung und deren Unterstützungsangebote verwiesen.

„Die Unfallkasse Berlin hatte nach dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt auf dem Breitscheidplatz im Jahr 2016 erstmals eine solche Ersthelferkarte entwickelt“, erläuterte Petra Müller. „Da nicht abzusehen war, ob weitere Terrorattacken erfolgen würden, mussten die Passanten,



Wer bei einem Notfall Erste Hilfe leistet und sich dabei verletzt oder einen Sachschaden erleidet oder verursacht, ist automatisch bei der gesetzlichen Unfallkasse Saarland versichert. Darüber informiert die neue Ersthelferkarte. Bei der Präsentation der Karte beim Rettungszweckverband in Bexbach haben Azubis der Rettungsdienstschule Saar einen Arbeitsunfall nachgestellt. FOTO: BECKERREDEL

die den Opfern Erste Hilfe leisteten, davon ausgehen, selbst in Gefahr zu sein. Den wichtigsten war klar, dass sie automatisch gesetzlich unfallversichert waren. Daher wurde die Ersthelferkarte eingeführt.“

Im Saarland werden die Karten von Sanitätern, Feuerwehrlern, Polizisten und Notfallseelsorgern an die Ersthelfer überreicht, die sich bereits um den Unfallverletzten gekümmert haben. Daher werden künftig alle Einsatzwagen solche Ersthelferkarten an Bord haben. „Im Saarland haben wir bereits 6000 Karten verteilt. 2100 davon an die Polizei, die etwa 700 Fahrzeuge im Einsatz hat, 1800 an die Feuerwehr, die über rund 600 Einsatzfahrzeuge verfügt,

900 an Rettungsdienste und 1000 an die Notfallseelsorge und Krisenintervention Saarland“, informierte Michael Frohnhöfer.

Die professionellen Helfer können gut einschätzen, ob Ersthelfer selbst Hilfe brauchen. Es geht dabei zum Beispiel um eine Therapie, weil der Ersthelfer wegen des Zustandes des Unfallopfers psychisch mitgenommen ist, um kostenlose Heilbehandlung bei Verletzungen, um Ersatz bei einem Sachschaden, um Verletzengeld bei einem Verdienstausfall und auch um Verletztenrente. Sollte der Ersthelfer bei seinem Einsatz zu Tode kommen, haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf Rente und Sterbegeld.

Als Geste der Wertschätzung enthält die Karte einen Dank an die helfende Person: „Für Ihren couragierten Einsatz sprechen wir Ihnen unsere Anerkennung und unseren Dank aus.“ Bei der Vorstellung der Karte im Bexbach stellten Azubis der Rettungsdienstschule Saar unter den wachsamen Augen ihres Schulleiters Mike Höll einen Arbeitsunfall nach. Ein Mann war von der Leiter gestürzt, Passanten leisteten Erste Hilfe. Organisiert hatte die Vorführung Lukas Hoor, Leiter Fachbereich Rettungsdienst beim ZRF. Die Gäste der Veranstaltung zeigten danach nicht mit Applaus: Manfred Rippel, Präsident des Feuerwehrverbands des Saarlandes, Nina Sommer, stell-

FOTO: BECKERREDEL



Die Ersthelferkarte. FOTO: KLOSTERMANN

vertretende Landesbeauftragte der Notfallseelsorge und Krisenintervention Saarland sowie Wolfgang Bach von der Polizei Homburg. Sie diskutierten aber auch mit den Gästen darüber, dass viele Passanten bei einem Notfall nur gaffen und mit dem Handy filmen, statt Erste Hilfe zu leisten.

Die Karte enthält wesentliche Informationen und insbesondere Kontaktdaten und Ansprechpartner der Unfallkasse Saarland. So können einem möglicherweise vor Ort befindlichen Ersthelfer durch die Feuerwehr, Polizei, die Notfallseelsorge oder durch den Rettungsdienst schnell und unproblematisch erste Informationen in kompakter Form übergeben werden.

Die Ersthelferkarte trägt somit dazu bei, Menschen unmittelbar nach der Hilfeleistung über ihren gesetzlichen Unfallversicherungsschutz zu informieren.

Jeder Rettungswagen im Saarland, die Feuerwehren oder die Landespolizei sowie die Notfallseelsorge können bei Bedarf die Karte direkt am Einsatzort ausgeben. Hierzu wurden an alle Partner insgesamt ca. 6000 Karten verteilt, so dass fast jedes Einsatzfahrzeug mit der Einzelhelferkarte bestückt ist. Die Karte ist so groß wie eine Scheckkarte und hat nur Platz für die wesentlichsten Informationen. Daher wird auf die Internetseite der Unfallkasse Saarland für Ersthelfende hingewiesen, wo Hilfeleistende wichtige Informationen finden: etwa über Unterstützungsmöglichkeiten oder Ansprüche.

Im Rahmen eines Pressetermins der Unfallkasse des Saarlandes (UKS) unter Beteiligung der Landespolizei (POL), dem Landesfeuerwehrverband (LFV), der Notfallseelsorge und Krisenintervention Saarland (PSNV) und des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Saar (ZRF) wurde das **Projekt „Ersthelfer-Karte“** vorgestellt. Damit erfolgte eine formelle Übergabe der Einzelhelferkarte an die beteiligten Organisationen.

Martin Lindemann hat am 22.02.2022 in der Saarbrücker Zeitung über die Vorstellung der Ersthelferkarte berichtet.

**Michael Frohnhöfer**  
Leiter Abteilung Leistung







# Übergriffe während der beruflichen Tätigkeit

Betroffene fragen oft:

Bin ich versichert? Wie sieht meine Behandlung aus?



Die Gewalt am Arbeitsplatz durch betriebsfremde Personen nimmt seit Jahren zu. Der Überfall auf eine Bank, die Handgreiflichkeiten eines Patienten mit Demenzerkrankung, der Schock nach einem traumatischen Ereignis – die Gewalt, die Menschen an ihrem Arbeitsplatz erleben, hat viele Formen.

Besonders gefährdet von Übergriffen Dritter sind grundsätzlich Beschäftigte, die im Rahmen ihrer Arbeit Kunden- oder Patientenkontakt haben. Im Jahr 2019 erlitten 13.247 Beschäftigte einen meldepflichtigen Arbeitsunfall während der versicherten Tätigkeit durch die Einwirkung physischer oder psychischer Gewalt. Folgende Berufsgruppen waren u.a. betroffen: Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeheimen, im Einzelhandel, in Kindertageseinrichtungen, in öffentlichen Verwaltungen, in Banken, Lehrkräfte, Rettungskräfte usw.

## Wie sieht es mit dem Versicherungsschutz aus?

Unfälle infolge Übergriffen während der beruflichen Tätigkeit sind versichert, wenn nicht persönliche Beziehungen zu der kritischen Situation (Rache, Eifersucht usw.) geführt haben.

Verursacht ein Gewaltvorfall im Zusammenhang mit der Arbeit einen körperlichen Schaden oder eine psychische Erkrankung, handelt es sich versicherungsrechtlich um einen Arbeitsunfall.

## Wie läuft die Behandlung ab?

Wenn ein Extremereignis bei der beruflichen Tätigkeit psychische Beeinträchtigungen verursacht hat, beispielsweise das Erleiden oder Miterleben von Übergriffen mit Folgewirkungen, steht die Genesung im Mittelpunkt.



Die Unfallversicherungsträger haben bei Eintritt eines Arbeitsunfalls mit unmittelbaren psychischen Störungen, aber auch bei sich erst im Heilverlauf entwickelnden psychischen Störungen ihren Rehabilitationsauftrag zu erfüllen. Mit allen geeigneten Mitteln ist möglichst frühzeitig der durch den Versicherungsfall verursachte Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern und seine Folgen zu mildern (§ 26 Absatz 2 Ziffer 1 Sozialgesetzbuch VII).

Mit dem Psychotherapeutenverfahren der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) soll frühzeitig einer Entstehung und Chronifizierung von psychischen Gesundheitsschäden entgegengewirkt werden.

Ärztliche und psychologische Psychotherapeuten, die über Kenntnisse in der Traumatherapie verfügen und einen zügigen Behandlungsbeginn sowie einen regelmäßigen Behandlungsturnus gewährleisten, werden am Psychotherapeutenverfahren beteiligt. Sie sind bewährte Partner der Unfallversicherungsträger.

Die Therapie wird regelmäßig vom Unfallversicherungsträger oder dem Durchgangsarzt (D-Arzt) eingeleitet. Durchgangsarztinnen und Durchgangsarzte sind von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zugelassene Fachärztinnen und Fachärzte, die über spezielle unfallmedizinische Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Die Durchgangsarzte in Wohnortnähe sind unter folgendem Link zu finden:

[www.uks.de/durchgangsaerzte](http://www.uks.de/durchgangsaerzte)

Nach Gewalterlebnissen oder anderen psychischen Extremerfahrungen gewährt die gesetzliche Unfallversicherung zunächst fünf probatorische psychotherapeutische Sitzungen. Probatorische Sitzungen sind die ersten Termine bei einer Psychotherapeutin/ bei einem Psychotherapeuten. Sie dienen vor allem dazu, dass sich der Patient und Therapeut gegenseitig kennenlernen, aber auch der Diagnostik als Grundlage zur Beantragung einer Psychotherapie.

Der Unfallversicherungsträger kümmert sich um den Behandlungsauftrag bei dem ausgewählten und geeigneten Psychotherapeuten.

Im Anschluss können auf Antrag der Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten beim Unfallversicherungsträger weitere Sitzungen bei entsprechender Notwendigkeit durchgeführt werden.

In besonderen Fällen kann außerhalb des Psychotherapeutenverfahrens zusätzlich eine umfangreiche Diagnostik, eine stationäre oder teilstationäre Psychotherapie erforderlich sein. Über die Einleitung in diesen Fällen entscheidet der Unfallversicherungsträger.

Erfolgt ausnahmsweise die Zuweisung auf andere Art (z.B. Hausärztin/Hausarzt) oder suchen Versicherte beteiligte Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten unmittelbar auf, haben diese unverzüglich den Unfallversicherungsträger zu unterrichten und holen dessen Zustimmung zur Behandlung ein.

#### **Verordnung von Medikamenten/Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen**

Nichtärztliche Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind nicht zur Verordnung von Medikamenten und zur Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung berechtigt. Dafür müssen Fachärztinnen und Fachärzte hinzugezogen werden- das können auch D-Ärztinnen und D-Ärzte sein.

**Michael Frohnhöfer**  
Leiter Abteilung Leistung

# Lastenhandhabung mittels elektrischem Treppensteiger

Gemeinde Freisen: Elektrische Treppensteiger im praktischen Einsatz



Schwere und sperrige Lasten manuell über Stufen oder durch ganze Treppenhäuser zu transportieren erfordert eine erhebliche Kraftanstrengung und ist mit einem Unfallrisiko verbunden. Sei es beim Einrichten der Büros im Rathaus, Ausbau- und Sanierungsarbeiten in kommunalen Wohnungen oder Auf- und Abbau von Veranstaltungstechnik, solche Transportaufgaben werden nicht selten von Hausmeistern oder Bauhofmitarbeitern durchgeführt. Dabei kann das regelmäßige Tragen solcher Gegenstände zu Risiken für das Muskel-Skelett-System führen.

Insgesamt können Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE) zu einem erheblichen Anteil auf Fehlbelastungen am Arbeitsplatz zurückgeführt werden. Dabei ist körperliche Beanspruchung an sich nicht schädlich. Im Gegenteil: Unser Körper benötigt ein gesundes Maß davon. Tritt eine Belastung jedoch einseitig oder über einen längeren Zeitraum erhöht auf, kann sie das Muskel-Skelett-System in Mitleidenschaft ziehen.

Elektrische Treppensteiger entlasten beim Transport von schweren und sperrigen Lasten über Treppen oder durch Treppenhäuser. Ein akkubetriebener Elektromotor sorgt für das problemlose Überwinden von Stufen, Absätzen und Treppen. Dabei hebt er sich treppauf selbst auf die nächsthöhere Stufe. Treppab sorgen Sicherheitsbremsen dafür, dass die Last kontrolliert die Treppe hinuntergleitet.

Derartige Treppensteiger sind in einigen Branchen schon seit Jahren im Einsatz. Aber genügt die heute auf dem Markt befindliche Technik auch den Anforderungen kommunaler Bauhöfe und den Hausmeistern im Bereich der öffentlichen Hand? Um hier praktische Erfahrungen sammeln zu können, hat die Unfallkasse Saarland sich an der Beschaffung eines elektrischen Treppensteigers für die Gemeinde Freisen finanziell beteiligt. In regelmäßigen Abständen werden wir mit den Nutzern in Verbindung treten, um aus den praktischen Erfahrungen Erkenntnisse für die Prävention von Treppenunfällen und Muskel-Skelett-Belastungen ableiten zu können. Über die auf diese Weise gewonnenen Informationen werden wir an dieser Stelle berichten.

Nach den ersten beiden Monaten wurde von den Nutzern bereits ein positives Zwischenfazit gezogen. Demnach hat sich das Gerät beim Transport von Heizungen, Bänken, Haushaltsgeräten und Schreibtischen bewährt. Selbst der Transport über gewendete Treppen stellt durch verschiedene Einstellungsmöglichkeiten am Gerät kein Problem dar. Lediglich eine elektrostatische Aufladung in bestimmten Betriebszuständen wurde bemängelt, diese konnte jedoch bereits behoben werden.

**Dirk Flesch**  
Abteilung Prävention

# Seminare der Unfallkasse 2022



Neben unserem bekannt umfassenden Programm können wir Ihnen in diesem Jahr nach längerer Zeit wieder die beiden Seminare „Sicherheit im Hausmeisterdienst (keine Schulhausmeister)“ und „Laboratorien – Biologische Arbeitsstoffe und Gentechnik“ anbieten.

Die entsprechende Seminarbroschüre ist Ihren Häusern bereits per Post zugegangen; um unser Seminarangebot möglichst vielen Personen aus unseren Mitgliedsunternehmen bekannt zu machen, bitten wir Sie, intern auf die Broschüre aufmerksam zu machen und sie entsprechend weiterzuleiten.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die komplette Broschüre auf unserer Internetseite

[www.uk.de/seminare/uks-seminare](http://www.uk.de/seminare/uks-seminare)

einzusehen. Sie haben wie bisher die Möglichkeit, sich online über unser Portal sowie per E-Mail, Post und Fax zu den einzelnen Seminaren anzumelden. Alle weiteren Informationen dazu finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage.

Wir hoffen auch in diesem Jahr auf Ihr Interesse an unseren Seminaren und freuen uns auf Ihre Teilnahme.

**Katharina Rausch**  
Abteilung Prävention

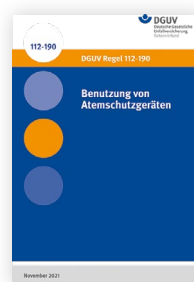
## Neue Druckschriften

Neuerscheinungen und aktualisierte Fassungen



**NEU!**

DGUV-Information  
**Inklusion im Schulsport**  
202-113  
November 2021



DGUV-Regel  
**Benutzung von Atemschutzgeräten**  
112-190  
aktualisierte Fassung  
November 2021



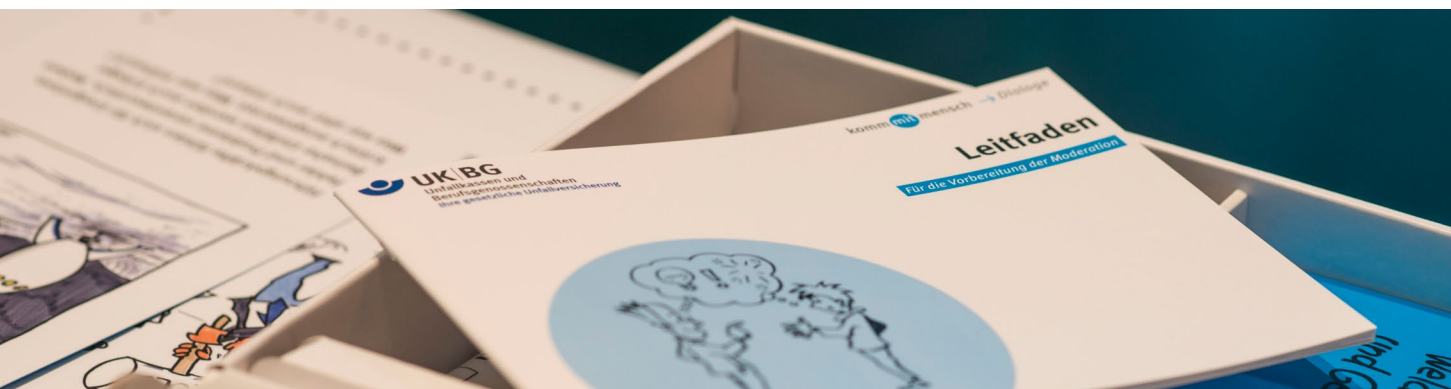
**NEU!**

DGUV-Information  
**Einsatz von Schulgesundheitsfachkräften**  
202-116  
November 2021



# Ende der Präventionskampagne kommmitmensch

Materialien und Medien können weiter verwendet werden



**kommmitmensch**, die Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung zur Kultur der Prävention, fand zum Jahresabschluss 2021 ihr offizielles Ende. In den 4 Jahren seit Herbst 2017 wurde engagiert auf dem Themenfeld der Präventionskultur gearbeitet. Ziel der Kampagne war es, die Führungsebene und die Beschäftigten mit einem ganzheitlichen Ansatz für das Thema Kultur der Prävention in Bildungseinrichtungen, Betrieben und öffentlichen Einrichtungen zu gewinnen. Praxisnahe Materialien und Unterstützungsangebote sollten die selbstverständliche Etablierung von Sicherheit und Gesundheit als wichtige und nachhaltige Werte in den Organisationen anregen und erleichtern.

Eine Panel-Umfrage zeigte bereits im Jahr 2014, dass die Themen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in Betrieben und Einrichtungen sehr bedeutsam sind. Nahezu 100 Prozent der Leitungen/Führungskräfte und über 90 Prozent der Beschäftigten gaben an, dass Sicherheit und Gesundheit „sehr wichtig“ oder „eher wichtig“ sind. Im Widerspruch dazu äußerte die Leitungsebene jedoch auch, dass in mehr als der Hälfte der Betriebe das Thema Kultur der Prävention oder der Stellenwert von Sicherheit und Gesundheit nicht besprochen werden. Bei den Beschäftigten waren sogar drei Viertel der Meinung, dass diese Themen nicht angesprochen werden. Dabei optimiert ein nachhaltiger Arbeitsschutz die Betriebsabläufe sowie Geschäftsprozesse, erhält die Gesundheit aller Mitarbeitenden und reduziert darüber hinaus langfristig die innerbetrieblichen Kosten. Zudem erhöhen verbesserte Arbeitsbedingungen und eine Wertschätzung der Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Motivation und senken Ausfallzeiten. Um die Kultur der Prävention zu stärken, startete die Kampagne im Herbst 2017 mit den sechs Handlungsfeldern Führung, Kommunikation, Beteiligung, Fehlerkultur, Betriebsklima sowie Sicherheit und Gesundheit.

Zahlreiche Medien und Handreichungen sind im Rahmen von **kommmitmensch** entwickelt worden, die Betrieben und Bildungseinrichtungen eine Analyse der Präventionsarbeit ermöglichen und konkrete Hilfestellungen bieten. Bewährte Medien sind beispielsweise das Analysetool KulturCheck zu den Handlungsfeldern sowie die Dialogboxen. Diese erleichtern mit Kartensätzen und Postern den Gesprächseinstieg und die Erarbeitung von Präventionsmaßnahmen beispielsweise zum Thema „psychische Belastungen“.

Insbesondere in der Fachwelt haben die handlungsorientierten Inhalte großen Anklang gefunden und auch das Bewusstsein für das Thema hat sich laut Evaluation deutlich verbessert. Aus diesem Grund wurde entschieden, einen Großteil der Materialien aus der Präventionskampagne weiterhin zu verwenden. Die Materialien haben auch über das Kampagnenende hinaus Gültigkeit und können in der regulären Präventionsarbeit weiterhin eingesetzt werden. Das Thema Kultur der Prävention wird weiterhin eine zentrale Rolle spielen, um Prozesse und Maßnahmen für mehr Sicherheit und Gesundheit voranzubringen. Es wird nun in die reguläre Präventionsarbeit der gesetzlichen Unfallversicherung überführt und in den entsprechenden Fachbereichen und Sachgebieten angesiedelt.

Kulturveränderung ist ein ebenso spannender wie lohnender Weg, der einen langen Atem braucht. Die Unfallkasse Saarland wird deshalb dem Thema Präventionskultur auch weiterhin einen hohen Stellenwert bei ihrer Beratungstätigkeit einräumen, um bei unseren Mitgliedsbetrieben eine selbstverständliche Präventionskultur als integralen Bestandteil des betrieblichen Handelns zu fördern.

**DGUV / Dr. Christof Salm**  
Abteilung Prävention



# Erste-Hilfe Kurse und die Corona- Pandemie?

## Welche Regelungen gibt es bei Überschreitung der Fortbildungsfrist für Ersthelfende?

### Welche Regelungen gibt es bei Überschreitung der Fortbildungsfrist für Ersthelfende?

Nach der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ hat der Unternehmer bzw. die Unternehmerin dafür zu sorgen, dass die Ersthelfenden „in der Regel“ in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden. Sollte die Fortbildungsfrist auf Grund der aktuellen Situation überschritten werden, lässt die Forderung einen gewissen Handlungsspielraum offen.

Wenn auf Grund dieser Rahmenbedingungen ansonsten die Zahl der erforderlichen ausgebildeten Ersthelfenden gemäß § 26 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 nicht erfüllt werden kann oder die turnusmäßige Fortbildung nach § 26 Abs. 3 nicht erfolgen kann, dann kann von den Voraussetzungen des § 26 DGUV Vorschrift 1 nachfolgenden Maßgaben abgewichen werden:

- Es können auch Ersthelfende, deren Ausbildung oder letzte Fortbildung länger als zwei Jahre zurückliegt, weiterhin als Ersthelfende eingesetzt werden.
- Als zeitliche Höchstgrenze kann derzeit ein Zeitabstand von bis zu drei Jahren toleriert werden.
- Sobald der Durchführung von Erste- Hilfe Qualifizierungsmaßnahmen nicht mehr pandemiebedingte Sonderregelungen von Bund, Ländern und Kommunen entgegenstehen, sind diese unverzüglich nachzuholen.
- Anstelle der Fortbildung sollte eine erneute Ausbildung zum Ersthelfenden erfolgen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Handlungskompetenzen wiedererlangt werden können.

Unabhängig von der Erweiterung der Fortbildungsfrist ist der Unternehmer bzw. die Unternehmerin verpflichtet, eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen. Hierbei sind insbesondere die betrieblichen Gefährdungen, die Erfahrung der vorhandenen betrieblichen Ersthelfenden und die Einschätzung des Betriebsarztes zu berücksichtigen.

Wenn in Unternehmen die erforderliche Anzahl von Ersthelfenden mit „gültiger“ Fortbildung auch unter Ausschöpfung einer großzügigen Fortbildungsfrist nicht vorgehalten werden kann, empfehlen wir eine Rücksprache mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit, um über eine Überbrückung der Situation zu beraten.



### In Frage kommen können

- die Erweiterung des Radius auf andere ermächtigte Stellen, die ggf. weiter entfernt sind (auch: anderes Bundesland). Alle ermächtigten Stellen finden Sie hier: [www.bg-qseh.de](http://www.bg-qseh.de)
- die Kooperation mit anderen, benachbarten Unternehmen bezüglich des Einsatzes von Ersthelfenden (z.B. innerhalb eines Bürokomplexes)

Ein Erste-Hilfe-Kurs sollte dennoch so schnell wie möglich nachgeholt werden.

Ein Tipp: Der zeitliche Umfang der Neu-Ausbildung ist identisch mit der Fortbildung und beträgt ebenfalls 9 Unterrichtseinheiten (Nettoausbildungszeit: 6h 45 min). In Zweifelsfällen können Sie Ersthelfende also ohne Zeitverlust statt zu einer Fort- auch zu einer Ausbildung anmelden.

Quelle: DGUV

# Professionelles Auftreten bei digitalen Bildungsformaten

## Die Unfallkasse Saarland richtet ein Studio für virtuelle Aus- und Fortbildungen ein

Die zweijährige Corona-Pandemie hat die Arbeitswelt verändert. Es zeichnet sich ab, dass eine Rückkehr zu den Arbeitsbedingungen, wie sie vor der Pandemie üblich waren, für viele Unternehmen und Beschäftigte kaum vorstellbar ist. Trotz anfänglicher Skepsis haben sich rasch die Vorteile von flexiblen Arbeitszeiten bzw. -orten und weniger Dienstreisen gezeigt. Virtuelle Besprechungen sowie Aus- und Fortbildungsformate mittels Webex, Zoom, Meetings etc. sind flächendeckend etabliert und werden zukünftig eine wichtige Rolle spielen. So sind für Beamte des Bundes Dienstreisen nur dann genehmigungsfähig, wenn das Dienstgeschäft nicht auf andere Weise, insbesondere durch den Einsatz digitaler Kommunikationsmittel erledigt werden kann. Erste Bundesländer haben ähnliche Formulierungen übernommen. Diese Entwicklungen beeinflussen auch die Zusammenarbeit der Unfallkasse Saarland mit anderen Unfallversicherungsträgern und der DGUV.

Wie an dieser Stelle bereits mehrfach berichtet, hat die Digitalisierung auch Einfluss auf die Aus- und Fortbildungsangebote der Unfallkasse Saarland. So werden zukünftig digitale Ausbildungsformate die bewährten Präsenzveranstaltungen der UKS ergänzen. Dazu wird derzeit eine digitale Lernplattform erarbeitet, die wir hier zu gegebener Zeit vorstellen werden. Durch diese Plattform wird es der UKS möglich sein, verstärkt digitale Inhalte zur Verfügung zu stellen.

Gleich ob Präsenzveranstaltungen oder digitale Bildungsinhalte, alle Formate unterliegen unseren Qualitätskriterien. Die Umsetzung der digitalen Inhalte stellt neben der Fachkompetenz auch Anforderungen an die Technik. Ton, Bild und Schnitt von Videos oder Podcasts müssen so abgestimmt sein, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer sich auf die Inhalte konzentrieren können. Zu diesem Zweck hat die Unfallkasse in entsprechende Technik investiert und einen Raum eingerichtet. Hier können Interviews aufgenommen, Online-Meetings oder Online-Seminare durchgeführt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Teile der Ausrüstung an externe Orte mitzunehmen, von dort aus online-Veranstaltungen durchzuführen oder Video- oder Tonaufnahmen zu erstellen. Diese Aufnahmen können anschließend nach didaktischen Ansätzen zusammengestellt und veröffentlicht werden.

Bewährtes bewahren und gleichzeitig zeitgemäße Schritte gehen, das ist kein Widerspruch. Vielmehr ist und bleibt das der Anspruch der UKS bei der Qualifizierung von Menschen, die mit Aufgaben von Sicherheit und Gesundheit im Betrieb oder in Bildungseinrichtungen betraut sind. Der Einsatz der digitalen Technik eröffnet uns dabei neue Wege.

**Dirk Flesch**  
Abteilung Prävention



# Gesichtsmasken und feuchte Reinigungstücher im Verbandkasten

## Aktualisierte DIN-Normen für Verbandkästen im Betrieb

Die DIN 13157 zum kleinen Verbandkasten und die DIN 13169 zum großer Verbandkasten wurden Ende letzten Jahres aktualisiert und mit dem Ausgabedatum 11/2021 veröffentlicht. Im Vergleich zu den DIN Versionen aus dem Jahr 2009 hat sich wenig geändert.

- Es sind keine Erste-Hilfe-Materialien entfallen.
- Neu hinzugekommen sind, vor dem Hintergrund der pandemischen Lage, Gesichtsmasken (mindestens Typ I, nach DIN EN 14683).

- Auch Feuchttücher zur Reinigung unverletzter Haut wurden aufgenommen.
- Zu den meistverbrauchten Verbandmaterialien zählen Pflaster; die Aktualisierung der Normen wurden genutzt, um deren Menge zu erhöhen.

Die geänderten Inhalte der Verbandkästen gibt die nachfolgend dargestellte Liste wieder, wobei die Änderungen farblich in Rot hervorgehoben sind.



Erste-Hilfe-Material			
DIN 13164 KFZ-Verband- kasten	DIN 13157 Kleiner Betriebs- Verband- kasten	DIN 13169 Großer Betriebs- Verband- kasten	Bezeichnung
1	1	2	Heftpflaster 500 cm x 2,5 cm, Spule mit Außenschutz
			<i>Fertigpflastersortiment bestehend aus:</i>
4	12	24	- Wundschnellverband 10 cm x 6 cm
2	6	12	- Fingerkuppenverbände 5 cm x 4 cm
2	6	12	- Fingerverbände 12 cm x 2 cm
2	6	12	- Pflasterstrips 7,2 cm x 1,9 cm
4	12	24	- Pflasterstrips 7,2 cm x 2,5 cm
1	1	2	Verbandpäckchen DIN 13151 - K
2	3	6	Verbandpäckchen DIN 13151 - M
1	1	2	Verbandpäckchen DIN 13151 - G
1	1	2	Verbandtuch DIN 13152 - A, 60 cm x 80 cm
2	2	4	Fixierbinde DIN 61634 - FB 6
3	2	4	Fixierbinde DIN 61634 - FB 8
1	1	2	Retterdecke mindestens 210 cm x 160 cm
6	6	12	Kompresse (100 ± 5) mm x (100 ± 5) mm
-	2	4	Augenkompresse
-	1	2	Kälte-Sofortkompresse mindestens 200 cm <sup>2</sup>
1	2	4	<b>Dreieckttuch DIN 13168 - D</b>
1	-	-	Verbandkastenschere DIN 58279 – A 145
-	1	1	Verbandkastenschere DIN 58279 - B 190
4	4	8	Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch
-	2	4	Folienbeute
-	5	10	Vliesstofftuch
2	4	8	<b>Feuchttuch zur Reinigung unverletzter Haut</b>
1	1	1	Erste-Hilfe-Broschüre/Anleitung zur Ersten Hilfe
2	2	4	<b>Gesichtsmasken, mind. Typ 1, nach DIN EN 14683</b>
1	1	1	Inhaltsverzeichnis

KFZ- Verbandkasten - DIN 13164 „Erste-Hilfe-Material –Verbandkasten B“


Kleiner Verbandkasten für Betriebe - DIN 13157 „Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C“

Großer Verbandkasten für Betriebe - DIN 13169 „Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten E“



Es müssen jedoch nicht unbedingt neue Verbandskästen beschafft werden. Die vorhandenen Kästen können ohne großen Aufwand der neuen Normen entsprechend ergänzt werden. Es wird daher empfohlen, die vorhandenen Verbandskästen zu überprüfen und die neuen Materialien aufzunehmen.

Hilfreich ist auch die nachfolgende **Checkliste** zur Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb:



**DGUV**  
Fachbereich Erste Hilfe  
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

## Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb – Checkliste

Stand: Juli 2017

Mit dieser Organisationshilfe können Sie sich einen Überblick über die wichtigsten Einrichtungen und Regelungen zur Ersten Hilfe im Betrieb verschaffen und deren Umsetzung kontrollieren.

Grundlegende Regelungen zur Ersten Hilfe im Betrieb finden Sie in der DGUV Vorschrift 1 unter <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/1.pdf> § 24 - § 28.

Weitere detaillierte Informationen erhalten Sie unter [www.dguv.de/fb-ersthilfe](http://www.dguv.de/fb-ersthilfe).

Was?	Zuständig	Bemerkungen	Bis wann?	OK
<b>Allgemeines</b>				
Aushänge/Plakate/ Liste örtlicher Notrufnummern				<input type="checkbox"/>
Meldeeinrichtungen/ Notrufmöglichkeiten				<input type="checkbox"/>
Ärztliche (Erst-)Versorgung				<input type="checkbox"/>
Durchgangsarzt				<input type="checkbox"/>
<b>Erste-Hilfe-Material</b>				
Verbandkästen				<input type="checkbox"/>
AED (Frühdefibrillator)				<input type="checkbox"/>
Zusätzliche Transportmittel (z.B. Tragen)				<input type="checkbox"/>
Standorte der Materialien bekannt				<input type="checkbox"/>
<b>Kennzeichnung</b>				
Kennzeichnung aller Erste-Hilfe-Einrichtungen				<input type="checkbox"/>
<b>Unterweisung über Erste Hilfe im Betrieb</b>				
Unterweisung vor Aufnahme der Beschäftigung				<input type="checkbox"/>
Mindestens jährliche Unterweisungen				<input type="checkbox"/>

Was?	Zuständig	Bemerkungen	Bis wann?	OK
<b>Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen</b>				
Verbandbuch/Meldeblock/ Dokumentationsbogen				<input type="checkbox"/>
<b>Ersthelfer/-innen</b>				
Benötigte Anzahl				<input type="checkbox"/>
Aus-/Fortbildung				<input type="checkbox"/>
<b>In großen Betrieben zusätzlich zu beachten</b>				
Erste-Hilfe-Raum				<input type="checkbox"/>
Betriebssanitäter: benötigte Anzahl				<input type="checkbox"/>
Betriebssanitäter: Aus- und Fortbildung				<input type="checkbox"/>
<b>Sonstiges</b>				
Geplante Aktionen (Plakate, Faltblätter,...)				<input type="checkbox"/>
Bestellung von Infomaterial				<input type="checkbox"/>
<b>Eigene Notizen</b>				
				<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>

Sie kann auch unter dem Link  
[www.dguv.de/medien/fb-ersthilfe/de/pdf/organisation\\_eh.pdf](http://www.dguv.de/medien/fb-ersthilfe/de/pdf/organisation_eh.pdf)  
 heruntergeladen werden.

**Yvonne Wagner**  
 Abteilung Prävention

# Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

Mensch und Arbeit. Im Einklang.

Seit 2007 gibt es unter der Bezeichnung Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) den Zusammenschluss aus Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern, um gemeinsam das deutsche Arbeitsschutzsystem kontinuierlich zu verbessern. Ursprünglich wurde die GDA aufgrund europäischer und internationaler Verpflichtungen initiiert. Mittlerweile ist sie über das Arbeitsschutzgesetz und das Sozialgesetzbuch VII fest im deutschen Arbeitsschutzrecht integriert. Im Fokus steht die Verpflichtung zu gemeinsamem Präventionshandeln. Es geht darum - abgestimmt mit den Sozialpartnern - praktische Verbesserungen für die Beschäftigten im Arbeitsschutz zu erreichen. Dafür vereinbaren die GDA-Träger gemeinsame Arbeitsschutzziele, verbesserte Beratungskonzepte und Überwachungspraxis sowie verständliche Regeln und Vorschriften.

Die Träger der GDA verständigen sich auf gemeinsame Arbeitsschutzziele. Bund, Länder und Unfallversicherungsträger gestalten anhand dieser Ziele und in enger Abstimmung mit den Sozialpartnern die Präventionsarbeit im deutschen Arbeitsschutz. Arbeitsschutzziele werden für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren festgelegt. Alle GDA-Träger und weitere Akteure führen in diesem Rahmen abgestimmte Aktionen und Maßnahmen zur Zielerreichung durch.

### 3. GDA-Periode 2021 -2025

Das strategische Ziel der 3. GDA-Periode lautet: „Arbeit sicher und gesund gestalten: Prävention mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung. Miteinander und systematisch für

- gute Arbeitsgestaltung bei Muskel-Skelett-Belastungen (Arbeitsprogramm MSB)
- gute Arbeitsgestaltung bei psychischen Belastungen (Arbeitsprogramm Psyche)
- einen sicheren Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen (Arbeitsprogramm KeGS).“

In den für die 3. Periode der GDA festgelegten Arbeitsprogrammen werden diese Ziele angestrebt und entsprechende Maßnahmen sukzessive umgesetzt.



Bundesweit werden während der Laufzeit der 3. GDA-Periode insgesamt 200.000 Betriebsbesichtigungen mit Systembewertungen durch. Diese Besichtigungen werden in KMU-Betrieben, kleinere und mittlere Unternehmen bis 249 Beschäftigte, durchgeführt, die sowohl nach gefährdungs- als auch zufallsorientierten Kriterien ausgewählt werden. Die Besichtigungen mit Systembewertung erfolgen anhand eines Grunddatenbogens, der die wesentlichen Aussagen der beiden GDA-Leitlinien „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ und „Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ enthält und so eine strukturierte Vorgehensweise sowie eine Dokumentation der Ergebnisse ermöglicht. Die Besichtigungen mit den Schwerpunktthemen der einzelnen Arbeitsprogramme komplettieren die Arbeitsschutzziele dieser 3. GDA-Periode. Die wesentlichen Ergebnisse werden zwischen den Aufsichtsdiensten der Länder und der Unfallversicherungsträger zur gegenseitigen Information direkt ausgetauscht und vermeiden so Doppelarbeit und Belastungen der Betriebe. Werden Mängel festgestellt, wird die Beseitigung durch geeignetes Verwaltungshandeln veranlasst.



### Zuständigkeitsbereich der UKS

Der Präventionsdienst der UKS führt diese Besichtigungen auch in Mitgliedsbetrieben seines Zuständigkeitsbereiches nach den Auswahlkriterien der GDA durch. Im Rahmen unseres Seminarprogramms werden die Verantwortlichen, die Personalvertretungen und die betrieblichen Experten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes über die Inhalte

der GDA-Ziele informiert und zur proaktiven Umsetzung motiviert. Wer sich über die GDA vertiefter informieren will, findet auf dem GDA-Portal ([www.gda-portal.de](http://www.gda-portal.de)) vielfältige fachliche Informationen, die eine praxisgerechte Umsetzung der aktuellen GDA-Ziele erleichtern.

 **Dr. Christof Salm**  
GDA

# Verstärkung in Reihen der Prävention

Wir freuen uns, Ihnen auf diesem Weg unseren Mitarbeiter Christian Braun vorstellen zu dürfen. Christian Braun hat im Februar dieses Jahres seine Prüfung als Aufsichtsperson mit Erfolg abgelegt. Nochmals herzlichen Glückwunsch auch an dieser Stelle. Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit als Aufsichtsperson bei der Unfallkasse Saarland ist eine spezifische Ausbildung (Vorbereitungszeit). Am Ende dieser Ausbildung steht die aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil bestehende Prüfung. Unser Kollege verfügt hierdurch über das erforderliche Fachwissen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, das ihn legitimiert, als Aufsichtsperson in der Beratung und Überwachung unserer Mitgliedsbetriebe tätig zu werden. Auch sein beruflicher Werdegang vom Industriemechaniker bis hin zum Maschinenbauingenieur erfüllt in klassischer Weise die Voraussetzungen, die an eine Aufsichtsperson gestellt werden. Die bisherigen Erfahrungen, die er als Mitarbeiter in der Fertigung und Projektingenieur sammeln konnte, kommen ihm dabei ebenfalls zugute. Im Rahmen seiner schriftlichen Prüfung hat er sich schon intensiv mit dem Thema Beseitigung von wilde Müllablagerungen durch Mitarbeiter der kommunalen Baubetriebshöfe beschäftigt. Wir wünschen unserem Kollegen einen guten Start in seinem neuen Tätigkeitsfeld als Aufsichtsperson und freuen uns, ihn in unserem Team begrüßen zu dürfen.



Corona-Regeln am Arbeitsplatz:

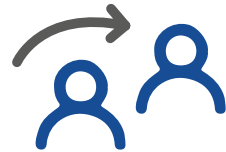
# WEITERHIN EINHALTEN, WEIL WEITERHIN WICHTIG.



3G-NACHWEIS  
BEREITHALTEN



MASKE TRAGEN



1,5 METER  
ABSTAND HALTEN



IN ARMBEUGE HUSTEN



AUF HYGIENE ACHTEN



LÜFTEN: ALLE 20 MINUTEN  
FÜR MIND. 5 MINUTEN

Die Corona-Regeln am Arbeitsplatz schützen nicht nur uns selbst, sondern auch unsere Mitmenschen. Deshalb sind sie nach wie vor wichtig. Für branchenspezifische Standards wenden Sie sich an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse: [dguv.de/corona](https://www.dguv.de/corona)

Folgen Sie uns auf:

